

Informationsvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 17-0589/1
erstellt am: 15.02.2013

Abteilung: Jugendamt mit Jugendberufshilfe und Erziehungsberatungsstellen
Verfasser/in: Frau Ute Schneider-Jaksch
Aktenzeichen: L-2/3 SJ

**Antrag der SPD-Fraktion vom 20. August 2012 zum Thema "Schulbegleiter"
- vom Kreistag zur Beratung an den Ausschuss für Schule und Soziales und den
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss verwiesen;
hier: Antworten des Jugendamtes auf den o.g. Antrag sowie Stellungnahmen/
Zwischenbericht zu den Fragen/Anliegen aus der gemeinsamen Sitzung des
Ausschusses für Schule und Soziales und des Haupt-, Finanz- und
Personalausschusses am 13. November 2012**

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Soziales	06.03.2013	Ö	Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.03.2013	Ö	Kenntnisnahme

Erläuterung:

I. Ausgangslage

Gemäß Beschluss des Kreistags vom 10. September 2012 wurde der nachfolgend im Wortlaut wiedergegebene Antrag zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Schule und Soziales und den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss verwiesen.

Dieser Antrag der SPD-Fraktion vom 20. August 2012 zum Thema "Schulbegleiter" hat folgenden Wortlaut:

„1. Der Kreis Bergstraße verpflichtet sich, allen Schülerinnen und Schülern im Kreis Bergstraße mit der Behinderung Autismus, die nach dem Sozialgesetzbuch notwendigen Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII zu gewährleisten. Diese Eingliederungshilfen sind nicht durch schulseitige Maßnahmen zu ersetzen. Ebenso ist eine pauschale Deckelung der Stunden unzulässig. Diese Eingliederungshilfe ist immer bedarfsorientiert und eine Deckelung ist gesetzeswidrig.

2. Der Kreis Bergstraße setzt sich dafür ein, dass die Schulbegleitungen als Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII künftig durch Integrationsmaßnahmen durch die Förder- und Beratungszentren gewährleistet werden.

Wenn es aufgrund der kurzfristig angekündigten ablehnenden Haltung des Jugendamtes keine Hilfe für die betroffenen Schüler/innen bzw. Klassen gibt, werden diese Schulbegleitungen für das Schuljahr 2012/2013 fortgesetzt.

Ziel des Kreises Bergstraße ist die Gründung einer Verantwortungsgemeinschaft von Schule und Jugendhilfe zur lückenlosen Bedarfsdeckung an der Schule und im Unterricht. Damit wird auch das Ziel der gelebten inklusiven Schule gefördert.

3. Der Kreis Bergstraße verpflichtet sich betroffenen Eltern, Schülerinnen und Schülern über geplante Änderungen/Verschlechterungen transparent und direkt und vor allem frühzeitig zu informieren. Dies muss mindestens 4 Wochen vor Schuljahresende stattfinden.“

Die Beratung über den Antrag der SPD-Fraktion ist in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Schule und Soziales sowie des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am 13.11.2012 erfolgt.

II. Wesentliche Ergebnisse / Anliegen an die Verwaltung aus dieser Beratung

„Zum weiteren Procedere bezüglich des SPD-Antrages schlug Ausschussvorsitzender Reinhardt vor, heute keine Empfehlungen abzugeben, sondern den Fraktionen Zeit zum Abwägen der künftigen Praxis für die Gewährung von Schulbegleitungen zu lassen. Den Kreisgremien solle Anfang des kommenden Jahres ein Sachstandsbericht über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Staatlichem Schulamt im Bereich der sonderpädagogischen Förderung/Eingliederungshilfen gegeben werden.

Fraktionsvorsitzende Hechler regte an, noch vor Ostern einen "Fahrplan" zur Ausgestaltung der Verantwortungsgemeinschaft von Schule und Jugendamt bei der sonderpädagogischen Förderung von Schülern festzulegen, um den betroffenen Eltern frühzeitig Klarheit im Hinblick auf das Schuljahr 2013/2014 zu geben. Bezüglich der Ziffern 1 und 3 des SPD-Antrags hielt Ausschussvorsitzender Fiedler eine Klärung für die Sitzungsrunde im März 2013 für notwendig.“

II. a) Stellungnahme der Verwaltung des Jugendamtes zum Antrag der SPD-Kreistagsfraktion, Ziffern 1., 2. und 3.

Ad 1.

Die Weitergewährung von Schulbegleitungen / Teilhabeassistenzen auf Grundlage des § 35a SGB VIII als Leistung der Eingliederungshilfe stand nie in Frage. Schulbegleitungen wurden und werden bei bestehendem Bedarf und Prüfung der Leistungsvoraussetzungen nahtlos weitergewährt bzw. nach wie vor gewährt.

Entsprechend der Regelung in den Allgemeinen Vorschriften nach § 10 des Sozialgesetzbuchs VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) hat das Jugendamt jedoch die Nachrangigkeit von Jugendhilfeleistungen, wozu die Eingliederungshilfen gehören, auch gegenüber der Schule zu beachten.

Diese gesetzliche Norm verpflichtet die Jugendhilfe zu prüfen, ob und inwieweit Ressourcen vorrangiger Leistungspflichtiger, z.B. der Schule, im Einzelfall zur Verfügung stehen.

Wie das Hessische Kultusministerium auf Nachfrage des Jugendamtes bestätigte, werden gemäß Hessischem Schulgesetz und VOSB selbstverständlich auch Autisten gefördert (die vollständige Antwort wurde den Ausschussmitgliedern per E-Mail am 14. November 2012 zur Verfügung gestellt).

Folglich ist es rechtens, dass auch schulseitige Maßnahmen zur Bedarfsdeckung im Einzelfall berücksichtigt werden. Um dies in der Verwaltungspraxis vollziehen zu können, hat das Jugendamt zunächst zu prüfen, ob die Ressourcen der Schule im Einzelfall ausreichen. Hierzu ein Zitat aus der gutachtlichen Stellungnahme des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht, welche den Ausschussmitgliedern ebenfalls per E-Mail am 14.11.2012 übermittelt wurde:

„Der Antrag der SPD ist insoweit differenziert zu betrachten, als in ihm behauptet wird, die Änderungen des hessischen Schulrechtes hätten keine Auswirkungen auf die seitens der Jugendhilfe zu gewährenden Leistungen. Immerhin versucht das Land Hessen in vergleichsweise weitreichendem Maße die Schulen für eine gemeinsame, inklusive Beschulung aller Kinder in die Verantwortung zu nehmen, was im Hinblick auf das Eingreifen des Vorrangs gem. § 10, Abs. 1 Satz 1 SGB VIII dazu führen kann, dass die Integration des Kindes oder Jugendlichen in der Regelschule bereits durch Maßnahmen der Schule selbst sichergestellt werden kann“.

Dem Jugendamt sind Autisten bekannt, für die keinerlei zusätzliche Hilfen für den Schulbesuch beansprucht werden, sondern die Schule dies alleine mit ihren Möglichkeiten „schultert“.

Wenn der Bedarf im Einzelfall schulseitig jedoch nicht bzw. nicht ausreichend gedeckt werden kann, ist zu prüfen, ob ein ergänzender Bedarf gegenüber dem Jugendhilfeträger besteht. Auch hier bestätigt die gutachtliche Stellungnahme des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht die Rechtsauffassung des Jugendamtes. Daraus folgendes Zitat: „Sofern die Schülerin / der Schüler einen Hilfebedarf hat, der über den rein an schulischen Leistungen orientierten Förderbedarf hinausgeht - was bei Kindern und Jugendlichen mit Autismus eher die Regel als die Ausnahme sein dürfte - , wird daher entsprechend des Hilfebedarfs im Einzelfall zumindest ein **ergänzender Hilfeanspruch gegenüber dem Jugendhilfeträger** zu prüfen sein.“

Vor dem Hintergrund der vorherigen Ausführungen ist auch die verwaltungsinterne Vorgabe eines Stundenbudgets als Grundsatz zu verstehen, welche

- die Sachbearbeitung anhält, die Anträge differenziert auf Vorrangigkeit anderer Institutionen und Sozialleistungsträger (das kann auch die Krankenkasse oder der Sozialhilfeträger sein) zu prüfen;
- auf Erfahrungswerten beruht und nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt wurde, nachdem für den weit überwiegenden Anteil der Schülerinnen und Schüler (~ 80 % aller Fälle) bis zu 15 Stunden bzw. zwischen 16 und 20 Stunden / Woche ausreichend sind;
- bei Feststellung eines höheren ungedeckten Bedarfs als Ausnahme vom Grundsatz die Gewährung darüber hinausgehender Stunden - nach begründeter fachlicher Stellungnahme- ermöglicht.

Ad 2.

Nach derzeitiger Kenntnis des Jugendamtes gibt es drei noch nicht abschließend im Sinne der Eltern geklärte Fälle, die auch seitens der Schulen für „Integrationsmaßnahmen“ gemeldet wurden. Nach einer kürzlich erfolgten Nachfrage beim Staatlichen Schulamt sind dem Schulamt bisher keine weiteren Einzelfälle bekannt.

Die Schulen brauchen für die inklusive Beschulung sogenannter verhaltensauffälliger Schüler/Schülerinnen v.a. strukturelle Unterstützung, die schulgesetzlich zu regeln ist

und teilweise mit den Möglichkeiten der Beratungs- und Förderzentren (BFZ) abgedeckt wird. Bekanntermaßen sind die durch das Land für die BFZ vorgesehenen Ressourcen im Kreis im laufenden Schuljahr längst nicht ausreichend.

Da aber auch die Jugendhilfe nicht einspringen kann, weil die entsprechenden Rechtsgrundlagen fehlen und diese Art der Schulbegleitung freiwillige Leistungen wären, können seitens der Jugendhilfe nur Zwischenlösungen, wie z.B. Einsatz von Spendengeldern für Bundesfreiwillige / FSJ-Kräfte angeboten werden.

Ad 3.

Das Jugendamt strebt an bzw. wird alles daran setzen, Eltern, Schülerinnen und Schüler über geplante Änderungen/Verschlechterungen transparent, direkt und mindestens 4 Wochen vor Schuljahresende zu informieren. Dieses Anliegen berührt das laufende Geschäft der Verwaltung und ist insofern von den zeitlichen Ressourcen im Jugendamt und den individuellen Hilfeplanprozessen abhängig.

II. b) Zwischenbericht zum Sachstand der Entwicklung der Zusammenarbeit im Bereich der sonderpädagogischen Förderung/Eingliederungshilfen und zur Verantwortungsgemeinschaft von Schule und Jugendhilfe

Weiterhin wird eine Verantwortungsgemeinschaft von Schule und Jugendhilfe angestrebt. Für den Vorstoß gegenüber dem Land, mit dem Ziel, im Kreis Bergstraße mehr Ressourcen für die inklusive Beschulung zu erhalten, werden zur Zeit Abfragen angestellt. Bei diesen Abfragen wird das Jugendamt durch das Staatliche Schulamt unterstützt.

Lehrerstunden zur Abordnung an einzelne Kinder können lt. Schulamt in der Regel nicht eingebracht werden, aber Beratungsleistungen als vorbeugende Maßnahmen durch die Beratungs- und Förderzentren.

Das Staatliche Schulamt geht nicht von einem Zuwachs an Ressourcen durch das Land aus. Es rechnet damit, dass auf die 105%ige Lehrerversorgung der Schulen verwiesen wird, die aber rein rechnerisch an den einzelnen Schulen bereits verbraucht ist, so dass teilweise nur noch kleine Prozentanteile übrig bleiben.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Kooperation und Kommunikation gibt es z.B. seit dem Jahr 2010 eine gemeinsame Lenkungsgruppe, in der das Staatliche Schulamt, die Schulabteilung, das Jugendamt etc. vertreten sind, und die jetzt auch Schnittstellen der Zusammenarbeit definiert und ausgestaltet.

Für das neue Schuljahr werden nach Einschätzung des Staatlichen Schulamtes zunehmend Anträge auf Beschulung im Sinne einer Schule für Erziehungshilfe gestellt werden. Daten/Zahlen liegen hierzu frühestens im Mai d.J. vor.

Wenn dem Jugendamt belastbare Daten vorliegen, berichtet es zum weiteren Procedere und insbesondere zum Anliegen der Fraktionsvorsitzenden Hechler, „einen „Fahrplan“ zur Ausgestaltung der Verantwortungsgemeinschaft von Schule und Jugendamt bei der sonderpädagogischen Förderung von Schülern festzulegen, um den betroffenen Eltern frühzeitig Klarheit im Hinblick auf das Schuljahr 2013/2014 zu geben“.